

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 23 (1916)

**Heft:** 3-4

**Artikel:** Elektrischer Webstuhlantrieb

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-627523>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wenn es sich darum handelt, ein möglichst reines Weiß zu erzielen. Da man in industriellen Betrieben stets bestrebt ist, die Betriebsgefahren möglichst auf ein Minimum zu reduzieren, so schritt man bei der Verwendung von Natriumsuperoxyd bald dazu, selbes nicht unvermengt, sondern im Beisein solcher Körper zu verwenden, welche besagte stürmische Reaktion verhindern. Gleichzeitig bewirken diese Mischungen ein sofortiges zu Boden fallen der Produkte und ein langsames, gleichmäßiges Zersetzen unter Wasser. Die Ausnützung des Natriumsuperoxydes wird dadurch zu einer größtmöglichen und liegt auch die Regelung der Sauerstoffabgabe ganz in der Hand des Bleichers.

So verwendet man Gemenge von Natriumsuperoxyd mit Kollofonium unter Anwendung von Gelatinierungsmitteln und entsprechendem Sodazusatz. Durch solche Behandlung wird das stürmische, leicht zersetzbare Natriumsuperoxyd absolut ruhig und ungefährlich und ist atmosphärischen Einflüssen nicht mehr unterworfen. Die auf diesem Wege erhaltenen feste Masse lässt sich vorzüglich pulverisieren.

Auch ein Gemenge von Natriumsuperoxyd und Tetrachlor-Kohlenstoff gibt sehr gute Resultate. Der Tetrachlor-Kohlenstoff wirkt da sehr vorteilhaft, da er eine direkte Berührung des Natriumsuperoxydes mit der Faser verhindert, wohl aber selber harz- und fettlösend wirkt. Vielfach wird auch an Stelle des Tetrachlor-Kohlenstoffes, Dichlor, Trichlor oder Perchloraethylen angewendet, welche Stoffe Metallbehälter nicht angreifen.

Auf jeden Fall muss die bei der Zersetzung des Natriumsuperoxydes entstehende Aetznatronbildung berücksichtigt werden, welche man am besten durch Bittersalzzusatz unschädlich macht.

Auch ein einmaliges Bleichen, ausschließlich mit Natriumsuperoxyd, wird in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht genügen, um einen befriedigenden Bleichungsgrad zu erzielen.

Was nun das Wasserstoffsuperoxyd anbelangt, so kennt jeder Bleicher die Mängel, welche diesem fertig gelieferten Produkte anhängen, nur zur Genüge und wird sich im Bedarfsfalle selbes wohl selbst herstellen, was auf jeden Fall das rationellste und sicherste ist.

Es fehlt aber heute wahrlich nicht an neuen und neuesten Bleichmitteln und sind die in den letzten Jahren in den Handel gebrachten Legion.

A. K.



## Papier- und Zellstoffgarn.

Nachdruck verboten.

ATK. Papierstoffgarne werden durch ein chemisches Verfahren aus Pflanzenfaserzellstoff hergestellt. Beim Papierstoffgarn liegen die Faserzellen zu Grunde, während es bei allen anderen vegetabilischen Textilmaterialien die Rohfasern sind. Der geeignete Rohstoff ist Nadelholzzellstoff, doch können auch Stroh und Gräser Verwendung finden. Letztere sowie auch Laubholzzellstoff haben jedoch eine geringere Faserlänge und finden deshalb weniger Verwendung. Nadelholzzellstoff hingegen hat eine größere Faserlänge und ist demzufolge zur Papierstoff-Fabrikation besonders geeignet. Unter den Nadelhölzern ist es wieder das Fichtenholz, welches sich für diese Fabrikation besonders eignet, da es weniger verholzt ist.

Das älteste Verfahren, nach dem aus Holzzellstoff Papierstoffgarne erzeugt werden können, ist dasjenige von Kellner-Türk. Diese Garne sind unter dem Namen Licellagarne bekannt geworden. Die nach einem anderen Verfahren hergestellten Erzeugnisse tragen den Namen Silvalin. Nach einem anderen Verfahren werden schmale Papierstreifen in feuchtem Zustande zu Fäden gewürgelt und meist mit einem Baumwollfaden versponnen.

Das Silvalingarn wird von der Aktiengesellschaft für Garnfabrikation auf den Markt gebracht. Diese Firma

stellt nach einem patentierten Verfahren Gespinste her, welche sehr widerstandsfähig und glatt sind und eine hohe Festigkeit besitzen. Das Material lässt sich leicht färben und demzufolge ist die Verwendung in der Textilindustrie eine mannigfache. So findet es eine vielseitige Verwendung zu Wandbekleidungszwecken, Läuferstoffen, Teppichen, Metallen, Gartendecken, Posamenten usw.

Zur Herstellung des Papier- oder Holzzellstoffgarnes kommt nur die auf chemischem Wege erschlossene Holzfaser in Betracht. Diese gibt ein festes Produkt und wird auf nassem Wege in ein Fließ verwandelt. Dieses wird in Streifen geteilt und letztere wieder in feuchtem Zustande zu Garn versponnen.

Hlch.

\* \* \*

**Ersatzstoffe für fehlende Textilrohstoffe in Deutschland und Österreich-Ungarn.** In einem Kriegsvortrag in der Handelshochschule von München sprach Professor Artur Weiß aus Wien über Ersatzstoffe für ausländische Baumwolle, Jute und Schafwolle, und führte etwa folgendes aus: Gegenwärtig versorgen die Vereinigten Staaten fast die ganze Welt mit Baumwolle. Für Gespinste kommt an heimischen Gewächsen in Betracht der Flachs oder Lein sowie der Hanf, dessen ausreichende Erzeugung durch die Besetzung Belgiens sowie wichtiger Teile von Rußland gewährleistet ist. Dagegen ist unsere Jute-Industrie vom Rohstoff abgeschnitten.

Als Jute-Ersatz bezeichnet der Redner zunächst ein neues Präparat „Textilit“ (verbesserte Textilose), eine Kombination von Papier- und Gespinstfasern. Als Ersatz für Baumwoll- und Jutefaser kommt weiter die zwar längst bekannte, aber wieder vergessene Nesselfaser in Betracht. Hier haben neuerliche gründliche Versuche zu einer geeigneten Verwendungswise (zunächst der heimischen Brennessel) geführt. Der Vortragende nannte als bahnbrechend die Arbeiten des Wiener Universitäts-Professors Dr. Oswald Richter sowie die verschiedener österreichischer Textil-Firmen. Die so gewonnenen Garnprodukte können zu Deckenstoffen, Sack- und Zwillichzeugen verarbeitet werden. Es ist möglich, die Nesselfaser nach Baumwollart einwandfrei zu verwenden. Es liegt in unserer Hand, das heimische Textilgewerbe mit Hilfe der Nessel zum Teil vom Auslande unabhängig zu machen und eine deutsche Nessel-Industrie zu schaffen. In der Donaumonarchie wird die Nesselkultur kräftig in die Hand genommen und es haben sich zahlreiche Großgrundbesitzer bereit erklärt, ansehnliche, bis jetzt noch nicht bebaute Bodenflächen für die ebenso nützliche als bescheidene Pflanze zur Verfügung zu stellen. Auch die Torffaserverwertung stammt von einem österreichischen Erfinder, der eine spinnbare und aufsaugungsfähige Faser erzielte, die zur Erzeugung von Teppichen, Decken, insbesondere jedoch Torfverbandswatte dient. Da nicht nur Österreich ausgedehnte Torflagen besitzt, sondern auch nahezu 5 Prozent des Gesamtgebietes Deutschlands aus Torf bestehen — in erster Linie wären Bayern und Nordwestdeutschland zu erwähnen — bildet die Torffaser für textile Zwecke reiche Anregungen. Infolge des Rückgangs unserer Woll-Erzeugung werden aus Kunstwolle (gewonnen durch Zerfasern alter und neuer Gewebestücke und Verarbeitung von Spinn- und Webabfällen) Stoffe hergestellt, die eine sorgsame Wiederverwendung bereits getragener Kleidungsstücke im Wege der Abfallindustrie ermöglichen. Es stehen uns also trotz der Sperre der Zufuhr überraschend große Mengen von Ersatzstoffen zur Verfügung, die in Stand setzen, Heer und Bevölkerung auf lange Zeit hinaus zu bekleiden.

Die von dem Vortragenden vorgezeigten Ersatz-Rohstoffe für die Textilindustrie und besonders die aus Nesselfasern hergestellten Wäschestücke, die mit bester Leinenware gleichwertig erschienen, erregten allseits ziemlich Aufsehen.



## Elektrischer Webstuhlantrieb

von der Firma Siemens-Schuckert-Werke G.m.b.H. (D.R.-P. Nr. 285371.)

Die Erfindung beruht auf der Erkenntnis, daß die Schwankungen des Widerstandes, den die Webstuhlwelle im Verlaufe einer Umdrehung dem Antrieb entgegengesetzt, auf den

antreibenden Elektromotor zurückwirken und ihn nicht den höchsten erreichbaren Wirkungsgrad entfalten lassen. Diese Schwankungen des Widerstandes entstehen namentlich durch die abwechselnde Beschleunigung und Verzögerung der hin- und hergehenden Lade. Erfindungsgemäß wird ihr Einfluß dadurch beseitigt, daß zwei Webstühle von einem Elektromotor angetrieben werden; sie werden dabei so miteinander gekuppelt, daß die Kurbeln zum Antrieb der Lade um 90° gegeneinander versetzt sind.

Beide Webstühle können dabei fest miteinander gekuppelt sein, sodaß beim selbsttätigen Abstellen des einen Webstuhles auch der andere mit stillgesetzt wird. Der dadurch entstehende Zeitverlust kann nach der Patentschrift aber vermieden werden, wenn jeder der beiden Webstühle mit dem Motor durch eine Kuppelung verbunden wird, die beim selbsttätigen Abstellen ausgerückt wird, sodaß der Motor mit dem andern Webstuhl weiter laufen kann. Dabei müssen die Kuppelungen so beschaffen sein, daß die Wellen beim Wiedereintrücken jedesmal in derselben gegenseitigen Lage verbunden werden, damit die erforderliche Versetzung der Kurbeln um 90° gewahrt bleibt; z. B. können Klauenkuppelungen dazu verwendet werden.

Die Rückwirkung der bewegten Massen wird um so vollkommener beseitigt, je mehr Webstühle mit gegenüberliegenden versetzten Kurbeln zusammengekuppelt werden.

### Kaufmännische Agenten

#### Die Einfuhr aus Frankreich und Italien oder den Transit durch diese Länder

betreffend, macht uns in verdankenswerter Weise die Speditionsfirma A. Natural, Le Coultr & Cie. A.-G. in Basel folgende Angaben über die gegenwärtigen Vorschriften:

Der Verkehr zwischen der S. S. S. und den einzelnen Importeuren erfolgt durch Vermittlung der Syndikate, zu welchen sich die verschiedenen Branchen des Handels und der Industrie zusammengeschlossen haben und nur in denjenigen Branchen, die kein Syndikat gebildet haben, verkehrt die S. S. S. direkt mit den einzelnen Importeuren. Der schweizerische Importeur, der Waren durch die S. S. S. beziehen will, muß ein Gesuch in fünffacher Ausfertigung auf Formular Nr. 11 an letztere einreichen und zwar durch Vermittlung des Syndikates seiner Branche oder direkt, falls ein solches Syndikat nicht existiert. Die auf diesen Formularen gestellten Fragen sind vom Importeur gewissenhaft zu beantworten und es ist von besonderer Wichtigkeit, daß der einzuführende Artikel genau beschrieben und die Nummer der Zolltarifposition angegeben wird, unter welche die Ware fällt. Unrichtige Angaben haben sehr oft Schwierigkeiten und hauptsächlich großen Zeitverlust zur Folge. Es ist den Importeuren anzuraten, außer den genannten fünf Formularen ein weiteres Formular auszufüllen und dasselbe zu ihrer eigenen Kontrolle zurück zu behalten, indem aus den späteren Dokumenten genaue Details nicht mehr hervorgehen. Diese Fragebogen werden von der S. S. S. genau geprüft und die Direktion entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Gesuches. Der Entscheid wird dem Importeur von der Dienstabteilung 3 der S. S. S. zur Kenntnis gebracht und wenn ihm die Einfuhr gestattet wird, so wickelt sich der Verkehr zwischen ihm und der S. S. S. weiter wie folgt ab: a) Wenn das Gesuch direkt eingereicht wurde, so erhält der Importeur von der S. S. S. das Formular Nr. 15, mit welchem ihm die Höhe der zu leistenden Kautions- sowie des Vorschusses für Kommission und Auslagen bekannt gegeben wird und er erhält gleichzeitig die nötigen Formulare, um die französische, italienische oder englische Aus- oder Durchfuhrbewilligung einzuholen. Ist der Importeur mit den Bedingungen der S. S. S. einverstanden, so gibt er letzterer mit

Formular Nr. 16 unter Ueberweisung der Kautions- und des Barvorschusses hievon Kenntnis und retourniert ihr gleichzeitig die laut nachstehenden Instruktionen auszufüllenden Formulare zur Erlangung der obgenannten Aus- oder Durchfuhrbewilligung. Die S. S. S. bestätigt ihm mit Formular Nr. 17 den Empfang der Dokumente, womit der Vertrag zwischen S. S. S. und Importeur abgeschlossen ist. Gleichzeitig erhält er von der S. S. S. das Formular „Versandanzeige“, welches dem Spediteur einzusenden ist, damit er die S. S. S. rechtzeitig von der erfolgten Spedition der Ware avisieren kann. b) Erfolgte die Anmeldung durch Vermittlung eines Syndikates, so erhält das betreffende Syndikat von der S. S. S. mit Formular Nr. 18 davon Kenntnis, daß das Gesuch angenommen wurde. Gleichzeitig erhält es die nötigen Formulare zur Erlangung der Aus- oder Durchfuhrbewilligungen und die Versandanzeige. Diese Formulare sind wie unter a) laut nachstehenden Instruktionen auszufüllen und die Versandanzeige an den Spediteur zu übermitteln.

1. Für Sendungen aus Frankreich. Die sogen. „demande d'exportation et de transit“ ist vom Importeur in acht Exemplaren auszufüllen und der S. S. S. nach Bern zu retournieren. Letztere leitet alsdann die Formulare an ihr Bureau in Paris weiter, welches die Gesuche den französischen Behörden vorlegt. Wird dem Gesuch entsprochen, so erhält der Importeur durch die S. S. S. davon Kenntnis, während die Ausfuhrbewilligung selbst direkt dem Lieferanten oder dem Spediteur zugestellt wird, worauf der Versand der Ware erfolgen kann.

Eine solche Bewilligung ist auch erforderlich für diejenigen Waren, die im Transit durch Frankreich herein kommen, mit Ausnahme der Güter englischer Herkunft, die über den Hafen von Cette instradiert werden.

2. Für Sendungen aus England. Die Bewilligung der S. S. S., das sogen. „certificat de consignatior“ wird von der S. S. S. direkt in zwei Exemplaren an ihr Bureau in London weiter geleitet. Dasselbe übergibt dem Lieferanten der Ware eines der beiden Exemplare, welches derselbe mit seinem Ausfuhrgesuch dem „War Trade Department“ übergibt. Sobald er von letzterem die Bewilligung zur Ausfuhr der Ware erhält, avisiert er die S. S. S. mit besonderem Formular, das ihm von der S. S. S. in London zugestellt wird und kann alsdann die Sendung, die vom Certificat der S. S. S. und der Export Licence des War Trade Department begleitet sein muß, zur Spedition bringen. Auf Grund dieser Dokumente stellt das englische Ausfuhrzollamt die sogen. „Pink Form“ aus, die mit der Ware nach Frankreich geht. Bei Verschiffung via Cette gilt dieses Dokument gleichzeitig als französische Transitbewilligung, während für die Reexpedition ab allen andern Hafenplätzen vorderhand noch französische Durchfuhrbewilligungen nötig sind. Immerhin sind Unterhandlungen im Gange, um die für Cette bestehende Erleichterung auch auf weitere Häfen, speziell auf Marseille und Bordeaux, auszudehnen.

Während bis vor kurzem für den Import der an die S. S. S. zu adressierenden Waren englischer Herkunft der Hafen von Cette allein reserviert war, kann nun, wie aus vorstehenden Ausführungen hervorgeht, die Spedition über jeden Hafen erfolgen, mit dem Unterschiede nur, daß die Reexpedition der Güter ab Cette nach der Schweiz ohne besondere Durchfuhrbewilligung der französischen Regierung erfolgen kann, während diese Bewilligung bei Instradierung über andere Hafenplätze noch erforderlich ist.

3. Für Sendungen aus Italien. Wie beim Verkehr aus Frankreich verlangt der schweizerische Importeur von der S. S. S. eine Einfuhrbewilligung. Wird dieselbe erteilt, so leitet sie die S. S. S. direkt an ihr Bureau in Rom weiter, welch letzteres sie dem italienischen Finanzministerium über gibt. Gleichzeitig muß der italienische Lieferant durch Vermittlung der Handelskammer seines Wohnortes oder seines Distriktes ein Ausfuhrgesuch an das italienische Finanz-